

ANHANG

1 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Die rechnerische Bilanzierung dient der Feststellung der Kompensationsnotwendigkeit sowie der Bemessung des evtl. notwendigen Kompensationsumfangs.

1.1 Bewertungsverfahren

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt nach den Empfehlungen der LUBW. Als Grundlage dienen:

- Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg 2011: Anlage 2 zu § 8 der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen. (Ökokontoverordnung - ÖKVO)
- LfU 2005: Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen
- LfU 2005: Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung
- LUBW 2013: Bodenschutz 24

Es erfolgt nun eine Bewertung nach einem fünfstufigen Modell sowie die Ermittlung des Kompensationsumfangs. Die Berechnung des Ausgleichsbedarfs erfolgt in Annahme des planmäßigen Endausbaus.

Bewertungsstufen und deren Bedeutung		
Wertstufe	Bedeutung für Naturhaushalt	Erheblichkeit
sehr hoch	besondere	erheblich
hoch		
mittel	allgemeine	erheblich
gering	geringe	unerheblich
sehr gering		

1.2 Bilanzierung Plangebiet

Es folgt eine Bilanzierung der Schutzgüter nach NatSchG (Boden, Wasser, Klima/Luft, Arten/Biotope, Landschaftsbild/Erholung). Jedes Schutzgut wird dabei einzeln bilanziert und dessen Kompensationsbedarf ermittelt. Abschließend erfolgt eine zusammenstellende Übersicht.

1.2.1 Schutzgut Boden

Es wurde die Arbeitshilfe Anlage 2 zur ÖKVO bzw. Bodenschutz 24 angewendet. Als Datengrundlage dienen die Daten der Bodenschätzung. Bewertet werden die Bodenfunktionen nach BBodSchG: natürliche Bodenfruchtbarkeit (NB), Ausgleichskörper im Wasserkreislauf (AW), Filter und Puffer für Schadstoffe (FP). Die Funktion als Standort für natürliche Vegetation ist nur bei einer sehr hohen Bedeutung zu berücksichtigen und planintern nicht vorhanden.

Bewertung Bestand				
Bewertungsklassen für die Bodenfunktionen	Wertstufe	Ökopunkte pro qm	Fläche gesamt in qm	Ökopunkte gesamt
3 – 3 – 3	3	12	1.380	16.560
Summe			1.380	16.560

Bewertung Planung				
Bewertungsklassen für die Bodenfunktionen	Wertstufe	Ökopunkte pro qm	Fläche gesamt in qm	Ökopunkte gesamt
0 – 0 – 0	0	0	830	0
3 – 3 – 3	3	12	550	6.600
Summe			1.380	6.600

Entsprechend der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz beträgt das entstandene Kompensationsdefizit für das Schutzgut Boden **6.600 – 16.560 = -9.960 ÖP**

1.2.2 Wasser

Hauptbewertungskriterium für das Schutzgut Grundwasser ist die Durchlässigkeit der anstehenden Gesteinsformation für die landschaftsplanerisch relevante Funktion Grundwasserdarbietung und –neubildung.

Der geologische Untergrund des Planungsgebietes besteht aus Gipskeuper und Unterkeuper und weist eine mittlere Durchlässigkeit in Bezug auf die Grundwasserneubildung auf. Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen.

Ca. 830 qm des Planungsgebietes werden überbaut und versiegelt.

Nach Anlage 2 zu § 8 der ÖKVO gelten Eingriffe in das Grundwasser durch die Bewertung des Schutzguts Boden als abgedeckt. Auf kommunaler Ebene wird analog verfahren.

Der Eingriff in das Schutzgut Wasser führt zu keinem zusätzlichen Kompensationsbedarf.

1.2.3 Klima/Luft

Durch den Eingriff gehen durch Versiegelung potenzielle Kaltluftentstehungsflächen (Acker) verloren. Aufgrund der Hangneigung und Exposition besteht keine unmittelbare siedlungsrelevante Bedeutung.

Aufgrund der Kleinräumigkeit des Eingriffs ist nicht von einem erheblichen Eingriff für dieses Schutzgut auszugehen. Eingrünungsmaßnahmen tragen zur Minderung bei.

Der Eingriff in das Schutzgut Klima/Luft führt zu keinem zusätzlichen Kompensationsbedarf.

1.2.4 Landschaftsbild/Erholung

Das Planungsgebiet besitzt eine geringe Bedeutung für dieses Schutzgut.

Durch die geplante Bebauung bleibt die charakteristische dörfliche Struktur gewahrt.

Der Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild/Erholung führt zu keinem zusätzlichen Kompensationsbedarf.

1.2.5 Biotope/Arten

Es wurde die Anlage 2 zu § 8 der Ökokontoverordnung (ÖKVO) zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs angewendet.

Bewertung Schutzgut Biotope							
Wertstufe / Basismodul	Wertstufe / Feinmodul	Code	Biotoptyp	Fläche BESTAND in qm	Fläche PLANUNG in qm	ÖP BESTAND	ÖP PLANUNG
Stufe II	5 – 8		geringe naturschutzfachliche Bedeutung				
	6	60.60	Garten	0	550	0	3.300
Stufe I	1 – 4		keine bis sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung				
	4	37.11	Acker	1.380	0	5.520	0
	1	60.10	von Bauwerken bestandene Fläche	0	830	0	830
Bäume							
		45.30a	Baum (16cm+60cm) x 8 ÖP = 608 ÖP/Baum	0	2 Stk	0	1.216
Gesamt				1.380	1.380	5.520	5.346

Bilanz in Wertpunkten	-174
------------------------------	-------------

Beim Eingriff in das Schutzgut Biotope ergibt sich ein Kompensationsdefizit von -174 Ökopunkten. Der Eingriff in das Schutzgut Boden führt zu einem Defizit von 9.960 Ökopunkten. Zum vollständigen Ausgleich sind planexterne Maßnahmen durchzuführen.

Berechnung planexterne Maßnahmen (Anlage Streuobstwiese)

Bewertung Schutzgut Biotope							
Wertstufe / Basismodul	Wertstufe / Feinmodul	Code	Biotoptyp	Fläche BESTAND in qm	Fläche PLANUNG in qm	ÖP BESTAND	ÖP PLANUNG
Stufe IV	17 – 32		hohe naturschutzfachliche Bedeutung				
	17	45.40b	Streuobstbestand auf Fettwiese	0	885	0	15.045
Stufe I	1 – 4		keine bis sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung				
	4	37.11	Acker	885	0	3.540	0
Gesamt				885	885	3.540	15.045

Bilanz in Wertpunkten	+ 11.505
------------------------------	-----------------

1.3 Zusammenfassung

Nach Durchführung der planinternen und planexternen Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung ergibt sich folgende rechnerische Bilanz:

Schutzgut	Ergebnis	Ökopunkte intern	Ökopunkte extern
Boden	Kompensationsdefizit	- 9.960	-
Wasser	ausgeglichen	-	-
Klima/Luft	ausgeglichen	-	-
Landschaftsbild/Erholung	ausgeglichen	-	-
Biotope/Arten	Kompensationsdefizit	- 174	+ 11.505
Summe		- 10.134	+ 11.505

Die Eingriffe in Natur und Landschaft können im rechtlichen Sinne als ausgeglichen betrachtet werden.

Berücksichtigung agrarstruktureller Belange

Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG sind bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen.

Für Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets werden landwirtschaftliche Produktionsflächen der Vorrangflur II beansprucht. Dieser Ausgleich findet auf dem gleichen Flurstück wie der Eingriff statt. Der Verlust landwirtschaftlicher Flächen mit guter Bodenqualität bleibt jedoch mit unter 0,1 ha sehr gering.